

Stadt Bergisch Gladbach
Die Bürgermeisterin

Federführender Fachbereich Grundstückswirtschaft, Wirtschaftsförderung		Drucksachen-Nr. 802/2001
		☒ Öffentlich
		☐ Nicht öffentlich
Beschlussvorlage		
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)
Finanz- und Liegenschaftsausschuss	13.12.01	Beratung u. Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Verfahren und Vorgehensweise bei Abschluß von Verträgen mit Mobilfunknetzbetreibern - Richtlinien der Verwaltung für Standorte von Mobilfunkanlagen

Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird beauftragt, mit den Mobilfunknetzbetreibern eine Vereinbarung zu treffen, deren Ziel es ist, die Errichtung von neuen Mobilfunkanlagen (Antennen, Basisstationen und Sendemasten) zu regeln. Hierzu ist zunächst ein aktuelles und detailliertes Kataster der vorhandenen und geplanten Anlagen aufzustellen. Alle neuen Standorte sind mit der Stadtverwaltung abzustimmen. Sollten aus städtebaulichen Gründen oder aufgrund äußerster Vorsorge Bedenken gegen einzelne dieser Standorte bestehen, so wird die Stadtverwaltung ermächtigt, ersatzweise Standorte aus städtischen Liegenschaften anzubieten. In der Nähe sensibler Nutzungen sind für diese Standorte strengere Strahlengrenzwerte (Schweizer Grenzwerte) zu vereinbaren.

Sachdarstellung / Begründung

Die Verwaltung hat den Rat vor einigen Wochen ausführlich über die aktuelle Problematik in Sachen Mobilfunk unterrichtet. Wesentliche Aussagen waren hier:

- In der nächsten Zeit ist aufgrund des Ausbaus des UMTS-Netzes mit einer Vielzahl weiterer Mobilfunksendeanlagen zu rechnen. Schätzungen reichen bis zu einer Verdoppelung der heutigen Anlagenzahl.
- Mobilfunkanlagen sind in vielen Fällen genehmigungsfrei und bedürfen dann lediglich einer Bescheinigung der Regulierungsbehörde, dass die von ihnen ausgehende Strahlung die einschlägigen Grenzwerte nicht überschreitet. In der Praxis stellt dies kein Hinderungskriterium dar, da die Mobilfunksendeanlagen in der Regel nur wenige Prozent der zulässigen Strahlungswerte ausschöpfen.
- Bauordnungsrechtlich genehmigungspflichtige Mobilfunkanlagen sind mit Ausnahme von reinen Wohngebieten ansonsten in aller Regel zulässig.
- Auch aus der aktuellen Diskussion über mögliche Gesundheitsgefahren ergeben sich keine Anhaltspunkte, die eine Verschärfung irgendwelcher nationaler Bestimmungen in absehbarer Zeit erwarten lassen.

Zusammenfassend ist also zunächst festzuhalten, dass eine bau- oder bauordnungsrechtliche Steuerung weder jetzt noch in absehbarer Zukunft eine nennenswerte Beeinflussung der Installation von Mobilfunksendeanlagen ermöglicht.

Lösungen können also nur im Verhandlungswege mit den Mobilfunknetzbetreibern gefunden werden, wozu die kommunalen Spitzenverbände einen entsprechenden Vorstoß mit einer Rahmenvereinbarung unternommen haben. Auch die Stadtverwaltung Bergisch Gladbach hat bereits ein erstes Gespräch mit dem regionalzuständigen Vertreter dieser Unternehmen geführt; weitere sollen folgen.

Standortkriterien

Obwohl in der Bundesrepublik Deutschland bereits ca. 50.000.000 Mobiltelefone betrieben werden, sind doch immer wieder deutliche Vorbehalte aus der Bevölkerung gegen Mobilfunksendeanlagen zu vernehmen. Auch wenn diese Vorbehalte juristisch keine Bedeutung haben, so sollten sie doch Anlass für die Verwaltung sein, ihre Verhaltensweisen zu überprüfen und insbesondere mit den zuständigen politischen Gremien abzustimmen.

Vor diesem Hintergrund sind auch die oben erwähnten Kontakte zu den Netzbetreibern zu sehen.

Bei genauerer Betrachtung lässt sich in den Reaktionen der Bevölkerung eine eindeutige Linie jedoch nicht erkennen. Einerseits wird die Entfernung von Antennenanlagen z.B. von Krankenhäusern, Altenheimen etc. gefordert, andererseits gestatten die Betreiber solcher Einrichtungen die Errichtung dieser Anlagen auf ihren Gebäuden. Gleiches gilt im Bereich der Wohngebäude, wo höhere Bauten häufig Antennen tragen, aber auch massive Beschwerden aus Baugebieten über in der Nachbarschaft geplante oder vorhandene Antennenanlagen laut werden.

Es bleibt also nur die Überlegung, ob „sensible“ Standorte abgegrenzt werden können, an denen aus Sicht der Stadt Bergisch Gladbach Antennenanlagen möglichst vermieden werden sollten. Dabei ist nochmals zu betonen, dass medizinische Daten über aus dem Betrieb von Mobilfunkeinrichtungen aus dem Blickpunkt der größtmöglichen Vorsorge angestellt werden können. Des Weiteren muss

darauf hingewiesen werden, dass aufgrund der Abstrahlcharakteristik der Mobilfunkantennen in aller Regel die eigentlichen Standorte der Sendeanlagen von den ausgehenden Strahlen nur wenig betroffen sind. Bei größeren Gebäudekomplexen kann es dann beispielsweise so sein, dass der Teil, auf dem die Antenne montiert ist, von der Strahlungsbelastung relativ wenig berührt wird, aber etwas weiter entfernt liegende andere Gebäudeteile dieses Komplexes mit deutlich höheren Strahlungswerten rechnen müssen.

Unter Würdigung all dieser Umstände kann unter Vorsorgegesichtspunkten lediglich vorgeschlagen werden, von solchen Standorten Abstand zu wahren, an denen sich heranwachsende Menschen relativ lange aufhalten, d.h. insbesondere von Schulen und Kindergärten.

Neben der Strahlenbelastung ist als weiterer Gesichtspunkt die städtebauliche Seite zu betrachten. Als besonders störend sind aus Sicht der Verwaltung separate Mastenanlagen in Wohngebieten zu bewerten, da diese dort regelmäßig als Fremdkörper wirken.

Kataster der Sendeanlagen

Voraussetzung für einen sach- und zielgerechten Umgang mit der Gesamtthematik ist zunächst das Vorliegen eines detaillierten Katasters aller bereits errichteten bzw. im Genehmigungsverfahren befindlichen sowie geplanten Sendeanlagen insbesondere folgender Unternehmen:

- Deutsche Telekom
- Mannesmann Mobilfunk (Vodafone)
- Mobilcom (France Telecom)
- E-Plus/Hutchison
- VIAG Interkom (Britisch Telecom)
- Group 3 G (Telefonica/Sonera)

Hierbei handelt es sich um die 6 UMTS Lizenznehmer, deren Netzabdeckung derzeit mit Vorrang betrieben wird.

Das Kataster soll ein Kartenwerk mit der Einzeichnung aller derzeit vorhandenen Standorte von Basisstationen und Sendeanlagen (Antennen und Maste) sowie die Einzeichnung der noch gewünschten Standorte enthalten. Die Kennzeichnung der Anlagen wird nach Unternehmen getrennt markiert. Die Mobilfunknetzbetreiber werden nach Möglichkeit die Standorte gemeinsam nutzen und auch bei der Einrichtung neuer Stationen auf gemeinsame Nutzung Wert legen. Zusätzlich zum Kartenwerk soll durch die Netzbetreiber bzw. die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP) eine Auflistung aller vorhandenen und künftig gewünschten Standorte zur Verfügung gestellt werden.

Abstimmung mit den Mobilfunkbetreibern

Wie bereits berichtet, haben die Mobilfunkbetreiber einen regionalen Vertreter als gemeinsamen Ansprechpartner benannt. In Absprache mit diesem regionalen Vertreter soll eine Vereinbarung vorbereitet werden, wonach auf Sendeanlagen

- auf bzw. an Gebäuden mit einer Nutzung als Kindergarten oder Kindertagesstätten sowie in ihrem unmittelbaren Umfeld und
- in unmittelbarem Umfeld von Schulen verzichtet werden soll. Des weiteren ist in allgemeinen reinen Wohngebieten auf Sendeanlagen – soweit eine Netzabdeckung ohne diese Standorte möglich ist – sowie auf Sendemasten zu verzichten.

Die Verwaltung hat bereits erläutert, dass rechtliche Möglichkeiten in diesem Zusammenhang nur sehr eingeschränkt zur Verfügung stehen. In Verhandlungen mit den Netzbetreibern wird es daher nicht zuletzt darauf ankommen, ob die Stadt Bergisch Gladbach bei Ablehnung bestimmter Standorte in der Lage ist, Alternativen vorzuschlagen. Hierfür dürfen städtische Liegenschaften angeboten werden, wobei bei allen Standorten in der Nähe sensibler Nutzung (siehe oben) oder zusammenhängender Wohnsiedlungen strengere Grenzwerte – hier ist an die „Schweizer Grenzwerte“ gedacht – angesetzt und vertraglich vereinbart werden.

Durch diese Verfahrensweise wird die Verwaltung einerseits in die Lage versetzt, in Verhandlungen nicht nur zu fordern, sondern auch Alternativen anbieten zu können. Zum anderen aber werden die von den Mobilfunkbetreibern ansonsten abgelehnten strengeren Grenzwerte zumindest für die Anlagen in der Nähe möglicherweise sensibler Nutzungen eingehalten.

Weiteres Verfahren

Die Verwaltung wird im oben beschriebenen Sinne mit den Mobilfunkbetreibern Verhandlungen führen. Sie wird, soweit sinnvoll, Standortalternativen auf städtischen Liegenschaften anbieten. Vor Abschluss endgültiger Vereinbarungen zu einzelnen Standorten wird der Finanz- und Liegenschaftsausschuss jeweils unterrichtet.